

Grundsätze bei Nutzerwechsel:

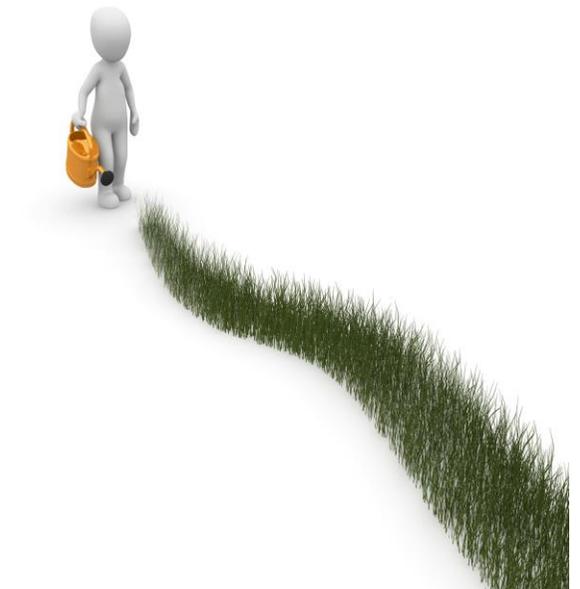
1. Die Parzelle muss die sofortige uneingeschränkte kleingärtnerische Nutzung zulassen.
2. Die Baulichkeiten müssen dem Bundeskleingartengesetz entsprechen.
3. Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz entsprechen, müssen beseitigt werden.
4. Die Laube ist besenrein zu übergeben.
5. Die Übernahme von Inventar, Gartengeräte oder nicht bewerteten technischen Anlagen durch den neuen Pächter ist keine Bedingung, sie kann aber im Rahmen von Verkaufsverhandlungen vereinbart werden.
6. Der Elektroanschluss wird nicht im Protokoll bewertet. Die Übernahme ist gesondert und nicht verpflichtend (über die Kleingartenkolonie) zu behandeln.
7. Bei Wasseranschluss in der Laube muss eine zulässige, geprüfte funktionstüchtige Abwassersammelgrube vorhanden sein.
8. Die Abwassersammelgrube muss zum Zeitpunkt der Übergabe vollständig geleert zu sein.
9. Aufwuchs, welcher dem Bundeskleingartengesetz widerspricht, ist zu roden und zu beseitigen. Das gilt auch für Stubben. **Zu beachten ist:**
-gemäß der Berliner Naturschutzverordnung sind Gehölz-, Sträucher- und auch starker Baumschnitt zum Teil nur von Oktober bis Ende Februar erlaubt
10. Hecken sind auf das vertragliche Maß zurückzuschneiden. (auch hier gilt die Berliner Naturschutzordnung)
11. Bauschutt, Müll, Baustoffe oder nicht kompostierbare Stoffe gehören nicht auf eine Parzelle und sind zu entfernen.

Haben Sie noch weitere Fragen????

*Telefonisch sind wir
Dienstags von 15.00-17.30 Uhr
Donnerstags von 10.00-13.00 Uhr
unter folgenden Rufnummern:
030/8736260 oder 030/86421006
zu erreichen.*



**BEZIRKSVERBAND DER
KLEINGÄRTNER BERLIN-
WILMERSDORF E.V.**
Rheingastr.15
12161 Berlin
www.bv-wilmersdorf.de
Email: info@bv-wilmersdorf.de
Stand:04/ 2020



**BEZIRKSVERBAND DER
KLEINGÄRTNER
BERLIN-WILMERSDORF E.V.**

Merkblatt

Kündigung des Unterpachtverhältnisses



Die Kündigung

Die Kündigung des Unterpachtverhältnisses erfolgt über das Kündigungsformular des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin Wilmersdorf e.V.

Dieses ist erhältlich beim Vorstand des Kleingartenvereins, im Bezirksverband oder auf der Homepage des Bezirksverbandes.

Die Kündigungsfrist sowie der Kündigungstermin sind dem Unterpachtvertrag zu entnehmen.

Wenn zwei Personen Vertragspartner sind, ist die Kündigung von beiden zu unterschreiben.

Zur Information ist dem Vorstand des Kleingartenvereins eine Kopie zuzuleiten.

Der scheidende Unterpächter erhält eine Kündigungsbestätigung vom Bezirksverband.

Der Unterpächter ist verpflichtet, das zurzeit gültige Wertermittlungsentgelt am Wertermittlungstag den Wertermittlern in bar zu übergeben.

Abwassersammelgrube

Befindet sich auf der Parzelle eine Abwassersammelgrube und wird auf der Parzelle Abwasser erzeugt, muss eine Dichtheitsprüfung der Abwasser-Sammelgrube und der Zuleitung sowie der letzte Abpumpeleg vorgelegt werden.

Des Weiteren muss eine Einbaugenehmigung der Abwassersammelgrube durch den Bezirksverband vorliegen.

Bei Nichtvorhandensein einer Einbaugenehmigung und/oder einer gültigen Dichtheitsprüfung, erfolgt bei der Wertermittlung keine Bewertung.

Liegt keine Einbaugenehmigung der Abwassersammelgrube vor, empfiehlt es sich eine nachträgliche Einbaugenehmigung über den Bezirksverband zu beantragen.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf nachträgliche Einbaugenehmigung einer Abwassersammelgrube
- bestandene Dichtheitsprüfung der Abwassersammelgrube und der Zuleitung
- Lageplan, aus dem der Standort der Abwassersammelgrube mit allen Maßen hervorgeht
- Nachweis der Sanierung durch einen Fachbetrieb (nur bei Sanierung der Abwassersammelgrube)



Ist die Dichtheitsprüfung negativ ausgefallen, gibt es die Möglichkeit bei Abwassersammelgruben, die aus Betonringen, Mauerwerk o.ä. Materialien bestehen, sanieren zu lassen. Dieses muss durch einen Fachbetrieb ausgeführt und nachgewiesen werden.

Undichte Abwassergruben aus Kunststoff müssen ausgetauscht werden. Sickergruben sind nicht gestattet und vom scheidenden Unterpächter vollständig zu entfernen.

Alle vorhandenen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung der Laube, der Abwassersammelgrube) und alle nachträglichen Anträge, sind bis spätestens am Tag der Wertermittlung dem Bezirksverband vorzulegen.

Eine spätere Einreichung kann nicht berücksichtigt werden.